

Statuten

Spitex Berg
Hirzel – Schönenberg – Hütten
www.spitex-berg.ch

Bergstrasse 1a
8816 Hirzel

Telefon 044 729 80 18
Fax 044 729 84 22
kontakt@spitex-berg.ch

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Spitex Berg (Hirzel-Schönenberg-Hütten) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hirzel.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein bezweckt es, hilfsbedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern solange wie möglich und für alle Beteiligten tragbar, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.</p> <p>Die Spitex-Dienstleistungen sollen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen vermeiden und/oder verkürzen.</p> <p>Der Verein bietet folgende Spitex-Dienstleistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenpflege • Hauspflege • Haushilfe <p>Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn</p>
Mitglieder	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitgliedern (Einzelpersonen) • Familienmitgliedern (Haushalte) • Kollektivmitgliedern (politische Gemeinden, Kirchgemeinden, juristische Personen und Firmen) <p>(eine Stimme pro Mitgliedschaft)</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die vorliegenden Statuten.</p>
Organe	<p>Art. 5</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Einladung und Traktanden werden 4 Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle respektive eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.

Nichtmitglieder können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 7

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, und im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 8

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nach Möglichkeit 2 aus Hirzel, 2 aus Schönenberg und 1 aus Hütten, im Ausnahmefall je 1 Mitglied je Gemeinde, resp. Ortsteil.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

Mit Antragsrecht und beratender Stimme nimmt die Spitex-Leitung an den Sitzungen teil.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Aufgaben des Vorstands

Art. 10

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die des Vorstandes nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Festlegen der Stellenpläne
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter/Innen
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Festsetzung der Taxen für Dienstleistungen
- Erlass von Reglementen
- Qualitätskontrolle der Spitex-Dienste
- Öffentlichkeitsarbeit

Finanzielle Kompetenzen

Art. 11

Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes:

- Im Rahmen des vom Vorstandes genehmigten Budgets
- Festsetzung der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder. Die Sitzungsgelder entsprechen dem Durchschnitt der Gemeinden.

Vorstandssitzungen

Art. 12

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Präsidentin/ vom Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Unterschriftenberechtigung

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftenberechtigung an Mitarbeiter/Innen zu erteilen.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle ist die Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde. Sie prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren.

Mittel und Haftung

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderungen

Art. 16

Die Änderung der Statuten oder einzelner Artikel bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsjahr

Art. 17

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Art. 18

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen beziehungsweise im Verhältnis des eingebrachten Vermögens bei der Vereinsgründung an die Gemeinden zurückzugeben. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2000 angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Spitex Berg

Hirzel – Schönenberg – Hütten
Gründungsversammlung, 29. Mai 2000

Statutenänderungen an den Mitgliederversammlungen vom 6.5.2002,
8.4.2003, 12.5.2004, 5.5.2009 und 17.5.2018
(Art. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 15)

Stand 17. Mai 2018